

GESCHÄFTSORDNUNG

DER TIROLER JUNGBAUERNSCHAFT/LANDJUGEND

Die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend ist gemäß den Statuten des Tiroler Bauernbundes die Jugendorganisation des Tiroler Bauernbundes und bildet eine eigene Sektion. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Bundesvorstehung des Tiroler Bauernbundes bedarf.

I. Aufgaben und Ziele

1. Die Jungbauernschaft/Landjugend als Jugendsektion des Tiroler Bauernbundes will die gesamte Jugend des ländlichen Raumes ansprechen, die heranwachsende Landjugend in religiöser, kultureller und politischer Hinsicht fördern und für die fachliche Heranbildung des bäuerlichen Berufsnachwuchses besorgt sein.

2. Die Jugend des ländlichen Raumes soll sich durch Selbsterziehung in kultureller und weltanschaulicher, wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Präambel zur Tiroler Landesverfassung und im Geiste des Fortschrittes ertüchtigen und bewähren.

II. Mitgliedschaft

Männliche und weibliche Personen können ohne Unterschied der Standeszugehörigkeit die Mitgliedschaft besitzen.

1. Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend können sein:

Alle Jugendlichen, die **das 14. Lebensjahr vollendet** und in der Regel **das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und an den im jeweiligen Jahresarbeitsprogramm der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend festgelegten Bildungsmaßnahmen teilnehmen.

2. Mitgliedschaft zum Tiroler Bauernbund:

Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend sind als Familienangehörige der Stamm-Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes.

Sie können auch die Einzelmitgliedschaft erwerben und scheinen damit in den Mitgliederlisten namentlich auf.

Jungbauernfunktionäre, die auf Grund der Satzungen des Tiroler Bauernbundes im Orts-, Bezirks- und Landesbauernrat vertreten sind, müssen Mitglieder des Tiroler Bauernbundes sein.

Soweit sie dies nicht durch die Familienzugehörigkeit zu einem Stamm-Mitglied sind, müssen sie Einzelmitglieder werden.

3. Aufnahme der Mitglieder:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund ihrer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei der zuständigen Ortsgruppe (Jungbauernobmann) und durch die Ausstellung des Mitgliedsausweises.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rahmen der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die im jeweiligen Arbeitsprogramm der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend festgelegten Aufgaben nach Kräften verwirklichen zu helfen.

III. Aufbau und Organisation

1. Ortsgruppe:

Alle Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend im Ortsbereich bilden die Ortsgruppe. An der Spitze stehen der Jungbauernobmann und die Ortsleiterin. Es gibt pro Ortsbauernschaft nur eine Ortsgruppe der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend.

2. Der Ortsausschuss:

Der Jungbauernobmann und dessen Stellvertreter, die Ortsleiterin und deren Stellvertreterin, ein Schriftführer, ein Kassier und mehrere Ausschussmitglieder - entsprechend der Größe der Ortsgruppe und davon mindestens ein Mädchen bzw. ein Bursch, sowie alle im Ort wohnhaften Gebiets-, Bezirks- und Landesfunktionäre bilden den Ortsausschuss.

3. Der Gebietsvorstand:

Den Gebietsvorstand bilden der Gebietsobmann und dessen Stellvertreter, die Gebietsleiterin und deren Stellvertreterin, die Jungbauernobmänner und die Ortsleiterinnen der Ortsgruppen innerhalb eines Gebietes und die im Gebiet wohnhaften Landes- und Bezirksfunktionäre.

4. Der Bezirksvorstand:

Den Bezirksvorstand bilden der Bezirksobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Bezirksleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen, die Gebietsobmänner oder deren Stellvertreter, die Gebietsleiterinnen oder deren Stellvertreterinnen und der Bezirksgeschäftsführer sowie die im Bezirk wohnhaften Landesfunktionäre.

5. Der Sektionsvorstand:

Den Sektionsvorstand bilden der Landesobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Landesleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen, die Bezirksobmänner oder deren Stellvertreter, die Bezirksleiterinnen oder deren Stellvertreterinnen und der Landessekretär.

Dem erweiterten Sektionsvorstand gehören die Bezirksgeschäftsführer mit beschließender Stimme an. Der Sektionsvorstand ist das beschließende Organ der Sektion „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“.

In den Ortsausschuss bzw. in die verschiedenen Vorstände können auf Antrag weitere Mitglieder kooperiert werden.

6. Die Landesversammlung:

Die Landesversammlung bilden der Sektionsvorstand und die Bezirksvorstände, weiter alle Jungbauernobmänner und Ortsleiterinnen oder deren Stellvertreter.

7. Das Jungbauernsekretariat:

Das Jungbauernsekretariat ist Service- und Vermittlungsstelle für Anliegen der Sektionsmitglieder. Dem Jungbauernsekretariat ist von der Bundeskanzlei des Tiroler Bauernbundes der Jungbauern-Landessekretär zugeteilt. Dieser führt die Evidenz der Sektionsmitglieder und ist für die Geschäftsführung der Jungbauernschaft/Landjugend verantwortlich.

8. Einberufung der Vorstandssitzung:

Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Vorstandssitzung muß weiters innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Vorstandssitzungen wird bei der nächsten Vorstandssitzung der Stellvertreter eingeladen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Vorstände auf Orts-, Bezirks- und Landesebene.

IV. Die Wahlordnung

1. Funktionsperiode:

Die Jungbauernschaft/Landjugend wählt alle drei Jahre ihre Funktionäre nach streng demokratischen Grundsätzen in schriftlich-geheimer Wahl und konstituiert dementsprechend ihre Organe.

2. Wahlvorsitz:

Bei der Wahlversammlung übernimmt der Ortsbauernobmann oder sein Stellvertreter den Vorsitz; bei deren Abwesenheit der Wahlreferent.

3. Wahl des Ortsausschusses:

Der Ortsausschuss wird von allen Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppe der Jungbauernschaft/Landjugend **gewählt.**

Der Ortsausschuss setzt sich aus Jungbauernobmann, Stellvertreter, Ortsleiterin, Stellvertreterin, Schriftführer, Kassier und mehreren Ausschussmitgliedern (davon mindestens ein Mädchen bzw. ein Bursch) zusammen.

4. Wahl des Gebietsvorstandes:

Der Gebietsvorstand wird von jeweils zehn Vertretern bzw. Funktionären der jeweiligen Ortsgruppen des betreffenden Gebietes sowie der bisherigen Gebietsführung gewählt.

Die Gebietsführung setzt sich aus Gebietsobmann, Stellvertreter, Gebietsleiterin und Stellvertreterin zusammen.

5. Wahl des Bezirksvorstandes:

Der Bezirksvorstand wird von den Jungbauernobmännern, Ortsleiterinnen und deren Stellvertretern sowie von den Gebietsobmännern und Gebietsleiterinnen und deren Stellvertretern sowie der bisherigen Bezirksführung gewählt.

Die Bezirksführung setzt sich aus Obmann, zwei Stellvertretern, Leiterin und zwei Stellvertreterinnen zusammen.

6. Wahl des Landes- bzw. Sektionsvorstandes:

Der Landesobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Landesleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen werden von der Landesversammlung sowie der bisherigen Landesführung gewählt.

Hat ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung oder der bisherigen Landesführung mehrere wahlberechtigte Funktionen inne, so ist nur für eine Funktion die Stimmabgabe möglich. Die Vertretung für andere Funktionen ist in diesem Fall durch den Stellvertreter möglich.

7. Erforderliche Stimmenmehrheit:

Zur **Wahl der Obmänner und Ortsleiterinnen ist die absolute Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich. Leere Stimmzettel gelten als ungültig.

Bei Stichwahl und zur Wahl der weiteren Ausschußmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang fällt die Entscheidung durch das Los oder durch Teilung der Funktionsperiode.

8. Abgehen von der Altersgrenze:

Funktionäre sollten nicht älter als 30 Jahre sein. Bestehen gewichtige Gründe, bei Funktionären von der 30jährigen Altersgrenze abzugehen, ist bei der Neuwahl die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dies gilt aber nur für eine Funktionsperiode.

9. Wahlrecht:

Alle Mitglieder der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend haben das aktive und passive Wahlrecht.

Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht muss persönlich oder bei Abwesenheit kann es mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ausgeübt werden.

10. Neuwahl von ausgeschiedenen Funktionären:

Bei Ausscheiden eines Jungbauernfunktionärs (Orts- Gebiets-, Bezirks und Landesebene) kann die Neuwahl innerhalb des jeweiligen Vorstandes mit absoluter Mehrheit durchgeführt werden.

11. Ausschreibung von Neuwahlen:

Der Bezirksvorstand ist im Einvernehmen mit der Bundesvorstehung des Tiroler Bauernbundes ermächtigt, Neuwahlen in einer Ortsgruppe auszuschreiben, wenn dies nach Rücksprache mit der Ortsgruppe erforderlich ist.

V. Vertretung der Jungbauernschaft/Landjugend im Tiroler Bauernbund

Dem **Ortsbauernrat** gehören der Jungbauernobmann und die Ortsleiterin an. Sie können auch ihre Stellvertreter entsenden.

Dem **Bezirksbauernrat** gehören der Bezirksjungbauernobmann, die Bezirksleiterin und der Bezirksgeschäftsführer an.

Zur **Bezirkskonferenz** des Bauernbundes werden der Bezirksjungbauernobmann, dessen zwei Stellvertreter, die Bezirksleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen und die Gebietsobmänner und -leiterinnen eingeladen. Der Bundesvorstehung gehören der Landesjungbauernobmann, die Landesleiterin und der Landessekretär an.

Der **erweiterten Landesleitung des Tiroler Bauernbundes** gehört der Sektionsvorstand der Jungbauernschaft/Landjugend an.

Dem **Landesbauernrat** als oberstes beschließendes Organ des Tiroler Bauernbundes gehören von Seiten der Jungbauernschaft/Landjugend an:

- der Landesobmann und dessen zwei Stellvertreter
- die Landesleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen
- die Bezirksobmänner und deren Stellvertreter
- die Bezirksleiterinnen und deren Stellvertreterinnen
- die Gebietsobmänner und die Gebietsleiterinnen
- die Bezirksgeschäftsführer
- der Jungbauern-Landessekretär

VI. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung hinsichtlich Kompetenzen, Wahlen und Geschäftsführung nichts näheres angeführt ist, gelten für die Sektion Jungbauernschaft/Landjugend die jeweils gültigen Statuten und die Wahlordnung des Tiroler Bauernbundes.